

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 6

Artikel: Finanzierung von Therapieaufenthalten in Wohngemeinschaften : ein wegweisendes Gutachten aus der Sicht eines Psychiaters

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Durch die geplante Anwesenheit von Bundespersonal bei den Empfangsstellen ergibt sich eine einmalige Gelegenheit, das Asylverfahren spürbar zu beschleunigen und damit sowohl den Asylbewerbern selbst zu dienen, als auch allen beteiligten Instanzen die Arbeit zu erleichtern: Zumindest in einem Teil der Fälle sollte die *Befragung zum Asylgesuch*, d.h. die Prüfung der Asylgründe, von qualifiziertem Bundespersonal *direkt bei der Empfangsstelle* vorgenommen werden. Die Asylsuchenden haben zu diesem Zeitpunkt ihre jüngste Vergangenheit noch präsent und sind nicht durch monatelange Information, Desinformation und «wohlgemeinte Ratschläge» verunsichert oder gar zu falschen Aussagen angehalten worden.

4. Wir erachten es als *Sache der Kantone, auf welche Weise sie ihrer Fürsorgepflicht* für ihnen von den Empfangsstellen zugewiesene Asylbewerber *nachkommen*. Jedenfalls scheint es uns ebenso unzweckmässig wie unzulässig zu sein, den Kantonen die Errichtung von Durchgangsheimen vorschreiben zu wollen. Vor allem in kleineren Kantonen können andere sinnvolle Formen der Kollektivunterbringung von Asylbewerbern gefunden werden.

5. Der Bund muss vordringlich und rasch die *Möglichkeit zur Bevorschussung von Investitionskosten von Kollektivunterkünften* in den Kantonen schaffen. Die Kantone können die ihnen vom Bundesgesetzgeber auferlegte Pflicht zur Beherbergung von unbemittelten Asylbewerbern in Zukunft nur dann erfüllen, wenn der Bund Investitionskosten bevorschusst und der Gesetzesvollzug somit nicht durch Referenden auf kantonaler oder kommunaler Ebene blockiert werden kann.

Anfang Dezember letzten Jahres hat das Departement den Kantonsregierungen auch den geplanten *Verteilungsschlüssel* für die Übernahme von Asylbewerbern durch die Kantone bekanntgegeben und begründet. Wir regen hier an, *den bereits stark mit Asylbewerbern belasteten Kantonen bis Ende 1988 eine bevorzugte Stellung einzuräumen*. Die prozentuale Zuteilungsquote sollte für solche Kantone befristet gesenkt, für andere gleichermassen befristet erhöht werden, weil die geplanten Beschleunigungsmassnahmen des Delegierten für das Flüchtlingswesen nicht so schnell wirksam werden können, wie dies zum Beispiel für den Kanton Waadt wünschenswert wäre.»

Finanzierung von Therapieaufenthalten in Wohngemeinschaften

Ein wegweisendes Gutachten aus der Sicht eines Psychiaters

Bei einem Kreissekretariat des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich reichten zwei junge Frauen, unabhängig voneinander, Gesuche um Übernahme der Finanzierung eines zweijährigen Therapieaufenthaltes in einer therapeutischen Wohngemeinschaft ein. Beide Klientinnen waren voll im Arbeitsprozess integriert,

wünschten aber eine lange dauernde, stationäre Therapie. Die grundsätzlichen Probleme, die sich bei der Behandlung des Gesuches stellten, wurden durch den Stadtärztlichen Dienst dem Direktor der psychiatrischen Poliklinik des Universitätsspitals Zürich, Prof. Dr. med. H. Kind, zur Begutachtung unterbreitet. Prof. Kind hat sich einverstanden erklärt, dass wir das Gutachten leicht gekürzt in der ZöF publizieren dürfen.
p. sch.

Nach Durchsicht der mir zugestellten Unterlagen zu den beiden Gesuchen habe ich zunächst mit dem Sekretariat Heimfürsorge des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich telefoniert. Ich wollte wissen, ob es sich bei den beiden vorliegenden Gesuchen um etwas Neues handle oder ob sich bereits eine gewisse Praxis eingespielt habe. Es wurde mir mitgeteilt, dass bisher kaum langfristige Aufenthalte in therapeutischen Wohngemeinschaften für Gesuchsteller von der Art der jetzigen Petentinnen behandelt worden seien. Finanzierungen durch das Fürsorgeamt seien bisher in erster Linie für Drogenabhängige oder allenfalls psychisch Kranke im engeren Sinn gewährt worden, für die zum vornherein eine längerfristige Unterbringung in einem geschützten Milieu notwendig war. Mit den beiden vorliegenden Gesuchen wird also gewissermassen Neuland betreten. Was ist nun das Besondere daran?

Bei beiden Petentinnen handelt es sich um Frauen, die bisher nie in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung waren. Trotz bei beiden Frauen bestehenden psychischen Problemen waren beide bis in die letzte Zeit arbeits- und erwerbsfähig. Sicher besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass eine langfristige Hospitalisierung notwendig sein könnte. Die vorhandenen Informationen genügen mir nicht, um sagen zu können, ob die Indikation für eine stationäre Psychotherapie als Einleitung für nachfolgende ambulante jetzt bei der einen oder anderen Frau gegeben sein könnte. Eine solche stationäre Psychotherapie würde aber in aller Regel höchstens mehrere Monate betragen, ganz sicher nicht zum vornherein ein oder gar zwei Jahre.

Hier aber liegt meines Erachtens das entscheidende und grundsätzliche Problem dieser Gesuche, die von erheblicher präjudizieller Bedeutung sein könnten. Was sich für Drogenabhängige und andere Süchtige als richtig erwiesen hat, nämlich die langfristige Entfernung aus dem bisherigen Milieu mit der Möglichkeit einer Umerziehung und Gewöhnung an einen Lebensstil ohne Suchtmittel, wird hier ohne weiteres auch für die so ganz anderen Probleme neurotischer Menschen angenommen. Das halte ich für falsch, und zwar aus mehreren Gründen. Drogenabhängige müssen sich aus einem bisher praktizierten Lebensstil lösen, der meist zu einer Ausgliederung aus der Gesellschaft ihres Herkommens geführt hat. Sie müssen einen schmerzhaften Umstellungsprozess vollziehen, der Zeit braucht. Meist spielt Psychotherapie bei diesem Prozess die viel geringere Rolle als die sogenannte Milieuthérapie, die Um- und Nacherziehung in einer tragfähigen Gemeinschaft. Neurotische Menschen leiden an ihren Beziehungskonflikten, sie haben Kontaktprobleme, sind aber in der Regel nicht ausgegliedert. Sie brauchen Psychotherapie, in welcher ihre Konflikte bearbeitet werden. Das kann aber wirkungsvoll auf die Dauer nicht im geschützten Milieu geschehen, sondern im Alltag, dort wo

sich die Konflikte manifestieren. Solche Menschen ziehen sich vor dieser Aufgabe gerne in ein behütetes Milieu zurück, regredieren dort aber und haben um so mehr Mühe, sich wieder den Anforderungen des täglichen Lebens auf eigenen Füßen zu stellen. Stationäre Psychotherapie bedeutet deshalb oft eine grosse Verwöhnung und begünstigt die Regression, wenn der Aufenthalt nicht begrenzt wird und von Anfang an gewisse Forderungen gestellt werden. Diese Aussage stützt sich auf meine jetzt 30jährige Erfahrung mit unserer Psychotherapiestation.

Angenommen, die Indikation für eine stationäre Psychotherapie im Sinne bestimmter Kriterien sei gegeben, dann ist zu prüfen, wo diese Therapie durchgeführt werden kann. Weil es sich in der Regel um eine spezialisierte Psychotherapie handelt, sollte der Therapeut eine entsprechende Ausbildung haben, und zwar in einer der grundlegenden Methoden der Psychotherapie und nicht nur in den heute so beliebten sogenannten humanistischen Methoden, die man sich da und dort in Wochenendkursen und Ferienseminaren aneignen kann. Ob die in den vorliegenden Gesuchen anvisierten therapeutischen Wohngemeinschaften diese Bedingungen erfüllen, weiss ich nicht. Ich meine, es sollten etwa die gleichen Kriterien gelten, wie sie heute manche Krankenkassen haben, nämlich, dass der betreffende Psychotherapeut sich darüber ausweist, dass er zur selbständigen beruflichen Tätigkeit befähigt ist. Die Voraussetzungen dafür orientieren sich an den Bedingungen, die nun mehrere Kantone für die Anerkennung nichtärztlicher Psychotherapeuten auf dem Gesetzes- oder Verordnungsweg aufgestellt haben.

Die Frage lautet schliesslich, welche Bedingungen das Gesuch zur Aufnahme in eine therapeutische Wohngemeinschaft erfüllen müsse. Ich meine, dass es mindestens von einem einlässlich begründeten psychiatrisch-psychotherapeutisch ausgerichteten ärztlichen Bericht begleitet sein sollte, in welchem dargelegt wird, dass eine stationäre Psychotherapie notwendig ist und dass die anvisierte Institution dafür günstige Bedingungen bietet. In der Regel sollte ein ambulanter Behandlungsversuch vorausgegangen sein. Akute Zustände können kaum primär in einer therapeutischen Wohngemeinschaft behandelt werden, sondern machen einen Klinikaufenthalt notwendig, wenn eine ambulante Behandlung undurchführbar oder zu riskant erscheint.

Nach diesen kursorischen Ausführungen versuche ich die Fragen etwas präziser zu beantworten.

Frage: Gibt es Indikationen zur Plazierung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft ausserhalb der Behandlung von Drogenabhängigen, die eine Finanzierung durch die öffentliche Hand rechtfertigen?

Ich bin gegenwärtig nicht in der Lage, auf diese Frage eine abschliessende Antwort zu geben. Sie verlangt eine vertiefte Untersuchung über die therapeutischen Möglichkeiten solcher Wohngemeinschaften. Ich kann mir vorstellen, dass für gewisse Kategorien psychisch Kranker wie schizophrene Residualzustände, schwere Persönlichkeitsstörungen u. a. ein geschütztes Milieu dieser Art hilfreich sein und die Rehabilitation fördern könnte. Ich wage darüber

keine verbindliche Aussage. Hingegen bin ich überzeugt, dass für übliche Neurosen, neurotische Entwicklungen, Depressionen u. a. von Menschen, die bisher in ihrer Umgebung einigermaßen funktioniert haben, ein solcher Aufenthalt nicht zu empfehlen ist, ganz sicher nicht langfristig und auf Kosten eines Dritten. Ob ein kürzerer Aufenthalt zur stationären Psychotherapie am Platz sein kann, hängt davon ab, ob die Institution die Voraussetzungen zur Durchführung einer solchen Therapie erfüllt.

Frage: Falls es solche Indikationen gibt, nach welchen Kriterien sollen Gesuche für Kostengutsprache für einen Aufenthalt in therapeutischen Wohngemeinschaften beurteilt werden?

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die fragliche Indikation bei Neurosen, neurotischen Entwicklungen, Depressionen u. a. Für andere Patientenkategorien könnten andere Kriterien gelten, die noch erarbeitet werden müssten. Das Gesuch muss eine Indikation zur stationären Psychotherapie begründen. Es sollte vom Zeugnis eines psychiatrisch-psychotherapeutisch geschulten Fachmannes begleitet sein, worin begründet wird, warum eine ambulante Psychotherapie nicht durchführbar oder voraussichtlich im gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Erfolgsaussicht ist. Ob dieser Fachmann der Institution angehören darf, in welcher die Therapie durchgeführt wird, ist eine heikle Frage. Ich gestehe, dass wir für unsere Psychotherapiestation selbst über die Aufnahme entscheiden. Wir sind aber nicht in Versuchung, einfach leere Plätze mit vagen Indikationen zu füllen, weil wir meistens eine Warteliste haben. Das könnte andernorts verschieden sein. Ich empfehle deshalb, dass das Gesuch von einem unabhängigen Fachmann überprüft wird.

Therapeutische Wohngemeinschaften, welche Neurosen u. a. stationär behandeln wollen, müssen sich darüber ausweisen, dass sie in der Lage sind, eine spezialisierte Psychotherapiestation anzubieten, und über Fachkräfte verfügen, welche die weiter vorn genannten Ausbildungsbedingungen erfüllen. Sie müssen ein Programm für solche Patienten anbieten, das sich in der Regel über einige Monate erstreckt. Therapieprogramme, die zum vornherein ein bis zwei Jahre dauern, kommen nicht in Betracht.

Frage: Welche gutachterliche Empfehlung kann für die Gesuche von den beiden Klienten gegeben werden?

Aus den bisherigen Ausführungen sollte deutlich geworden sein, dass eine Kostengutsprache für einen Aufenthalt von ein bis zwei Jahren in einer therapeutischen Wohngemeinschaft in keiner Weise empfohlen werden kann. Ein so langer Aufenthalt auf Kosten eines Dritten ist bei der Art der psychischen Problematik der Gesuchstellerinnen kontraindiziert. Ob eine begrenzte stationäre Psychotherapie bei der einen oder anderen angezeigt wäre, kann ich mangels genügender Information nicht beurteilen. Ein derart limitierter Aufenthalt steht aber gar nicht zur Diskussion, und aller Wahrscheinlichkeit nach könnten die anvisierten Institutionen auch kein solches Programm anbieten.

Fremdenpolizeiliche Ermessensüberschreitung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich, eine Niederlassungsbewilligung einer türkischen Ehefrau zu widerrufen, weil sie erschlichen sei, wegen nicht pflichtgemässer Ausübung des behördlichen Ermessens aufgehoben. Das Bundesgerichtsurteil macht fürsorgerische Gesichtspunkte geltend.

Der in der Schweiz niedergelassene türkische Ehemann füllte das Antragsformular für die Niederlassungsbewilligung zugunsten seiner von ihm – nach Jahren tatsächlicher Trennung – in die Schweiz geholten Ehefrau mit der Begründung aus, es gehe um ihren «Verbleib beim Gatten». Die Frau unterschrieb dies. Dem Gesuch wurde entsprochen. Es zeigte sich jedoch bald, dass von einer Aufnahme des gemeinsamen Haushaltes keine Rede sein konnte, da der Ehemann seit Jahren im Konkubinat mit einer Kusine und gemeinsamen ausserehelichen Nachkommen lebte.

Der hierauf ausgesprochene Widerruf der Niederlassungsbewilligung stützte sich auf Art. 9 Abs. 4 Buchstaben a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Danach kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat. Die Täuschung der Behörde muss absichtlich erfolgt sein. Zwar wird nur für das Verschweigen wesentlicher Tatsachen «wissentliches» Geschehen verlangt, wohl um Widerrufe wegen versehentlicher Verschweigungen zu vermeiden. Doch lässt die Voraussetzung des Erschleichens der Bewilligung keinen Zweifel daran, dass eine bewusste Täuschung gemeint ist.

Es handelte sich hier nun um einen Fall, in dem die Ehefrau nur durch ihre Beziehung zu ihrem Ehemann zu einer Niederlassungsbewilligung gelangen konnte. Sie musste sich auch nach der Meinung des Bundesgerichtes dessen Art, das Gesuchsformular auszufüllen, überhaupt sein Verhalten im Bewilligungsverfahren, zurechnen lassen. Die Behörde konnte offensichtlich von ihm allein stammende Erklärungen nicht nur zu ihren Gunsten gelten lassen. Die Ehefrau wusste zur Zeit der Gesuchstellung zweifellos, dass der Mann gesuchswidrig von ihr getrennt leben würde. Der Widerrufsgrund des Erschleichens der Bewilligung war damit erfüllt.

Niederlassungs-Widerruf nicht zwingend

Nach dem deutschen und italienischen Wortlaut von Art. 9 Abs. 4 ANAG «kann» indessen der Widerruf dann erfolgen; nur nach dem französischen